

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.06.2017

Geschäftszeichen:

III 34-1.6.20-41/17

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1975

Geltungsdauer

vom: **7. Juni 2017**

bis: **2. Juli 2019**

Antragsteller:

**Genossenschaft für Brandschutzelemente
aus Holz und Glas eG**

Chrieschwitzer Straße 52
08525 Plauen

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw.

T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw.

T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.

T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.20-1975 vom 2. Juli 2014.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "SFD S 50" (Türblattdicke 50 mm) bzw. "SFD S 70" (Türblattdicke 70 mm) - jeweils als ein- bzw. zweiflügelige Konstruktionen -, die wahlweise mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschießender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2) oder

b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1 und 2).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen hergestellt. Der/Die Flügel darf/dürfen auch verglast, mit Glasausschnitt oder mit einem Paneel ausgeführt werden. Seitenteil(e) und Oberteil werden verglast ausgeführt. Oberteil und Seitenteil(e) sind mit Paneel nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 6/siehe Abschnitt 2.1.5).

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (siehe Abschnitt 1.2.5).

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | DIN 4102-5:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | | |
| 3 | DIN 18095-1:1988-10 | Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen |
| 4 | | Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung. |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-1975

Seite 4 von 8 | 7. Juni 2017

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).
- 1.2.4 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵) in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191⁷) bestimmt.⁸ Zum Nachweis der Dauerfunktion wurde der Feuerschutzabschluss 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-2¹⁰ (in Verbindung mit DIN 18095-1²) unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-3¹¹ bestimmt.⁸

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein.

2.1.4 Weitere Eigenschaften

Der Nachweis der Standsicherheit des Feuerschutzabschlusses mit durchgehendem Ober- teil wurde erbracht.

Das Türblatt/Die Türblätter sind kürzbar; dabei sind Abschnitt 2.2.2 und die Angaben im Dokument A³ zu beachten.

- ⁵ DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
- ⁶ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
- ⁷ DIN EN 1191:2000-08 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren
- ⁸ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.
- ⁹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ¹⁰ DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren - Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
- ¹¹ DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-1975

Seite 5 von 8 | 7. Juni 2017

2.1.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 6 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses**

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch 2 Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

1. Schild:

- T 30-1-FSA "SFD S 50"¹² bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50"¹² bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70"¹² bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70"¹² bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50"¹² bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50"¹² bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70"¹² bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"¹²
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1975
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹²
- Herstellungsjahr:¹²

2. Schild

- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm¹³
- untere Türflügelkürzung maximal 25 mm
- zulässige Spalthöhe unten 5 bis 9 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung, Angaben

¹²

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹³

Genaueres Maß entsprechend der Ausführung des Zulassungsgegenstandes ist anzugeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-1975

Seite 6 von 8 | 7. Juni 2017

zur Kürzbarkeit und deren Ausführung),

Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁴.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschließlich Produktprüfung einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

14

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsreihen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass die Bestandteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 3 bis 5 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁵ zu führen.

3.2 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

¹⁵

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

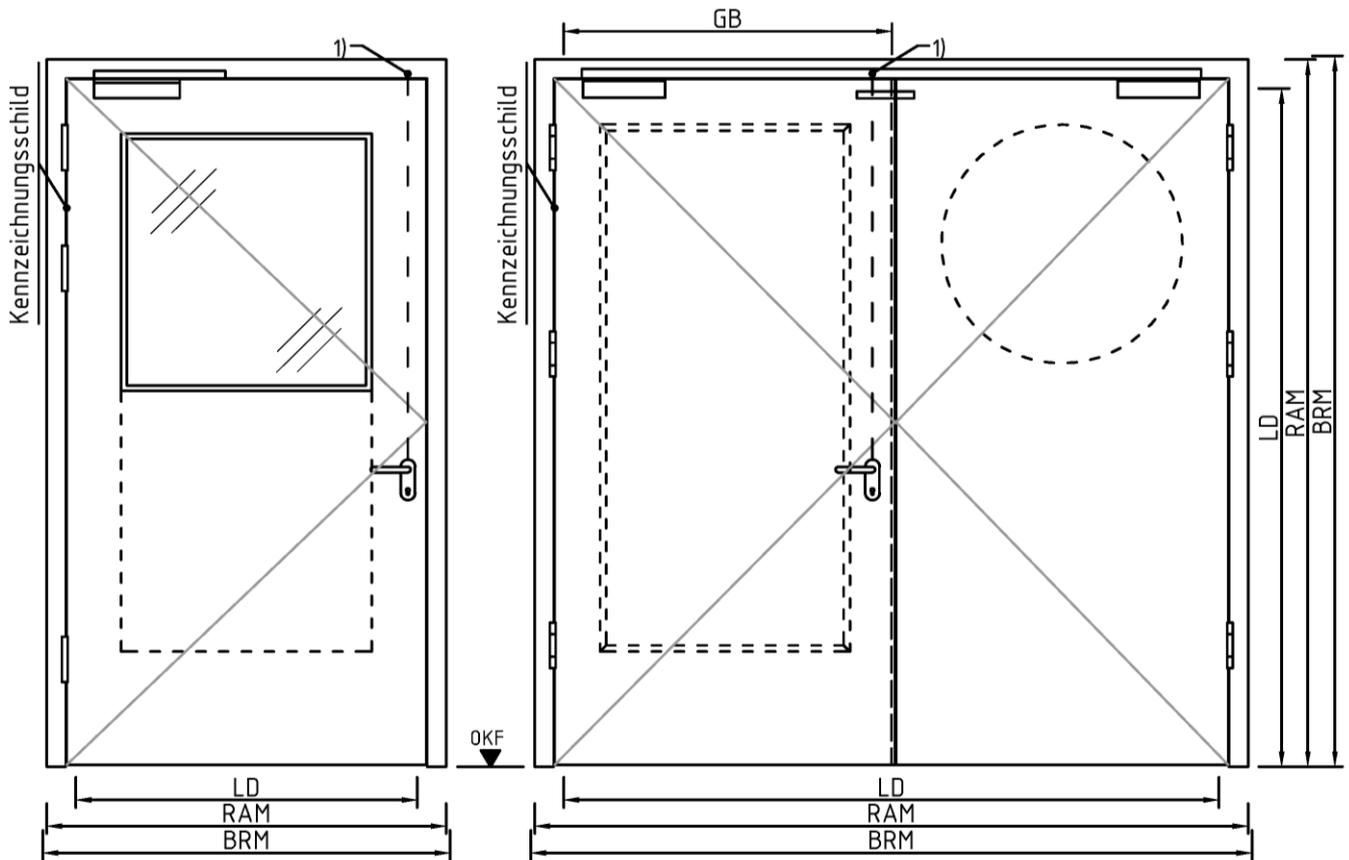
5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1975 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 6 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



dargestellt: Gangflügel DIN links
 Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

T 30-1-RS-Tür und T 30-2-RS-Tür
 immer mit absenkbarer Bodendichtung ausführen
 und Wandanschluss immer beidseitig versiegeln!

FSA	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaußenmaß RAM (mm)		Lichter Durchgang LD (mm)		Gangflügel Öffnungsweite GB von/bis
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	
T 30-1	625-1450	1750-2800	615-1395	1745-2795	525-1360	1660-2720	-
T 30-2	1375-2600	1750-2800	1365-2590	1745-2795	1250-2500	1660-2720	525-1390
T 30-1-RS	625-1450	1750-2505	615-1395	1745-2500	525-1236	1660-2420	-
T 30-2-RS	1375-2600	1750-2800	1365-2590	1745-2795	1250-2336	1660-2720	525-1390

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsweite des Gangflügels zur Verfügung.

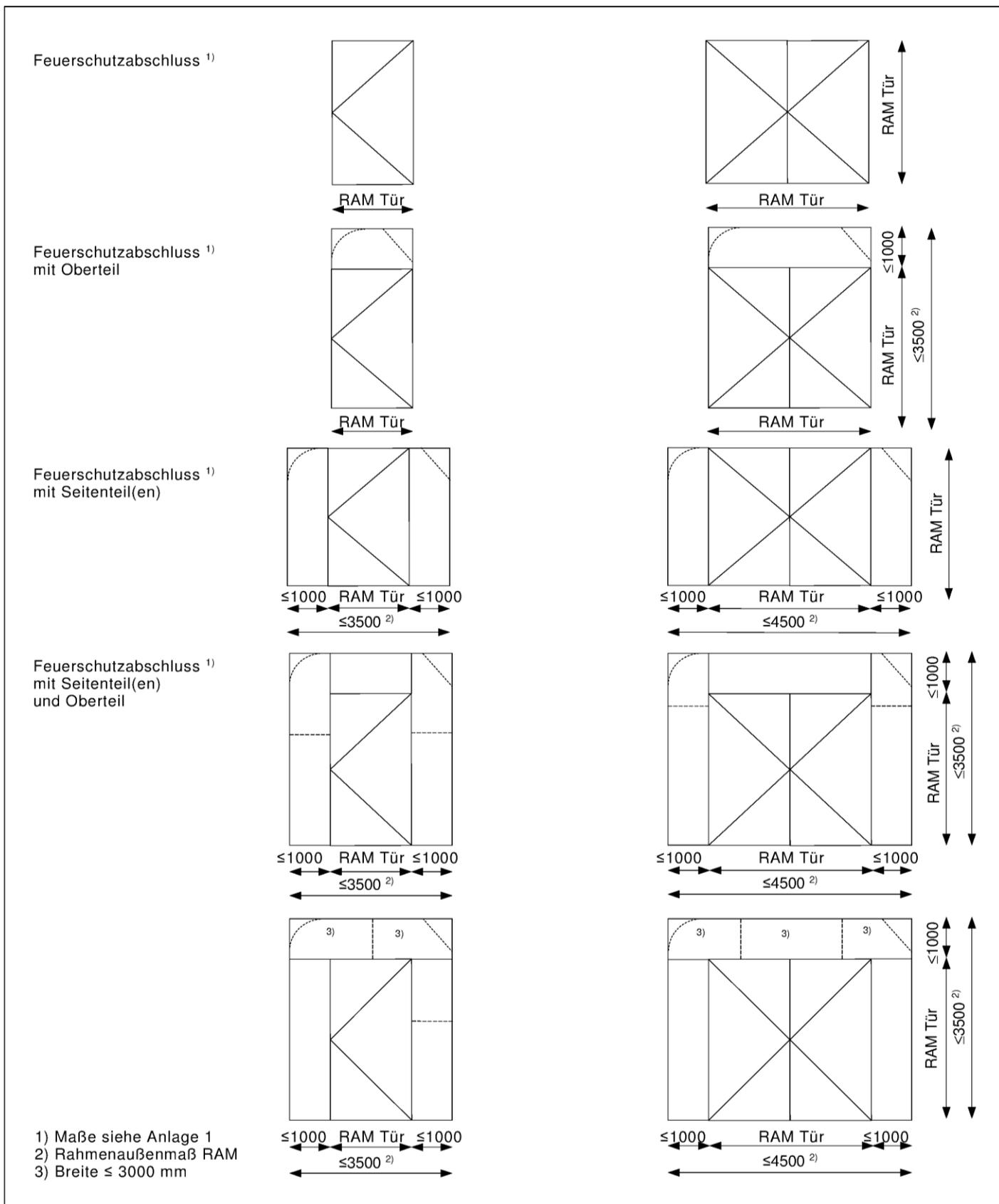
1) Verriegelung nach oben ab einer lichten Durchgangs-Höhe von 2300 mm erforderlich; bei T 30-1-RS-Anschlüssen auch ab einer BRM-Breite von 1250 mm

Maße in mm

Ansicht

T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"

Anlage 1



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.20-1975

Übersicht

T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw.
 T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.
 T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"

Anlage 2

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen¹. Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² oder DIN EN 1996-1-1 ³ bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ⁴ und DIN EN 1996-2 ⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ⁶ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1 ⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401 ⁸ oder DIN 105-100 ⁹ bzw. DIN EN 771-2 ¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402 ¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2 ¹² in Verbindung mit DIN V 20000-412 ¹³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580 ¹⁴ mindestens der Mörtelgruppe II	115
Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1 ¹⁵ , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ¹⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1 ¹⁵ , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ¹⁶ , und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)	100
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² oder DIN EN 1996-1-1 ³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA ⁴ und DIN EN 1996-2 ⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA ⁶ aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4 ¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-404 ¹⁸ mindestens der Steifigkeitsklasse 4 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2 ¹² in Verbindung mit DIN V 20000-412 ¹³ oder nach DIN V 18580 ¹⁴	115

- 1 Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.
- 2 DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
- 3 DIN EN 1996-1-1:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
- 4 DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
- 5 DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
- 6 DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
- 7 DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
- 8 DIN 20000-401:2012-11 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
- 9 DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
- 10 DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
- 11 DIN 20000-402:2016-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
- 12 DIN EN 998-2:2010-12 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
- 13 DIN V 20000-412:2004-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
- 14 DIN V 18580:2004-03 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
- 15 DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- 16 DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- 17 DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
- 18 DIN 20000-404:2015-12 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

Wände	Anlage 3
T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"	

<p>Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen¹. Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>		
Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]	
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ¹⁹ , Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100	
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nach DIN 4102-4 ¹⁹ , Tabelle 49, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	130	
<p>bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4¹⁹</p>		
<p>Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit den Brandschutzverglasungen "SFD GW" (Z-19.14-2094) und "PYRANOVA System 4 - F30" (Z-19.14-1234) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Brandschutzverglasung geregelt.</p>		
<p>Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A- nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹</p>		
- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W 112	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3478/8733-MPA BS	3.65.01	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3025/3165-MPA BS	1 S 11	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3364/2549-MPA BS	1 S 33 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 111 mm
<p>Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung (Höhe ≤ 5m) - Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹</p>		
- Nr. P-3076/0669-MPA BS	K 234 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3391/170/08-MPA BS	W 131	Mindestdicke ≥ 177 mm
- Nr. P-3202/2028-MPA BS	W 352	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W 112	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3097/2123-MPA BS	L 17	Mindestdicke ≥ 90 mm
- Nr. P-MPA-E-98-005	L 15	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3391/0890-MPA BS	L 18	Mindestdicke ≥ 161 mm
- Nr. P-3515/0519-MPA BS	L 16 / M1.21-M1.24	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81 / M1.17-M1.20	Mindestdicke ≥ 120 mm
- Nr. P-MPA-E-99-184	3.60.20	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-3020/0109-MPA BS	6.70.10 / M1.05-M1.08	Mindestdicke ≥ 166 mm
- Nr. P-3478/8733-MPA BS	3.65.01	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3361/2519-MPA BS	1 S 31	Mindestdicke ≥ 90 mm
- Nr. P-3025/3165-MPA BS	1 S 11	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3364/2549-MPA BS	1 S 33 / M1.01-M1.12	Mindestdicke ≥ 111 mm
¹⁹	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
Wände und Bauteile	Anlage 4	
<p>T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"</p>		

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteile nachgewiesen. ¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.		
Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung (Höhe ≤ 5m) - Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ¹		
- Nr. P-3912/6000-MPA BS	150.70	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-SAC-02/III-681	L14	Mindestdicke ≥ 125 mm
Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ¹		
- Nr. P-3658/8033-MPA BS	W 55	Mindestdicke ≥ 130 mm
- Nr. P-MPA –E-01-023	160.10	Mindestdicke ≥ 125 mm
- Nr. P-SAC-02/III-672		Mindestdicke ≥ 150 mm
Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ¹		
- Nr. P-SAC-02/III-673		Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-SAC-02/III-727		Mindestdicke ≥ 210 mm
- Nr. P-BWU03-I 17.1.31		Mindestdicke ≥ 170 mm
Bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ¹³ , Tabelle 95		
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ¹		
- Nr. P-3514/0509-MPA BS	L 73 / L 74 / L 71 / L 72	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3175/4649-MPA BS	6.10.11-6.10.17 / S3.01-S3.04	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3176/4659-MPA BS	6.10.21-6.10.25 / S3.01-S3.04	nach statischem Nachweis
bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ¹		
- Nr. P-3928/4649-MPA BS	160.30 / S3.10	Mindestdicke ≥ 120 mm x 120 mm
- Nr. P-3082/0729-MPA BS	K 255	Mindestdicke ≥ 135 mm x 135 mm
- Nr. P-3497/3879-MPA BS	K 254 / S3.10	Mindestdicke ≥ 100 mm x 160 mm
Wände und Bauteile		Anlage 5
T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"		

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- o Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- o Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- o Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle²⁰, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- o Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- o Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- o Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- o Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- o Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- o Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen²⁰ an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.20-1975

²⁰ mit allgemeinem bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

Zulässige Änderungen und Ergänzungen	Anlage 6
T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"	

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-1975 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

T 30-1-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-RS-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-1-FSA "SFD S 70" bzw.
T 30-1-RS-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-FSA "SFD S 50" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 50" bzw.
T 30-2-FSA "SFD S 70" bzw. T 30-2-RS-FSA "SFD S 70"

Anlage 7